



Reglement über die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Henschiken

vom 01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|----------------------------|--------------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Zweck | 3 |
| Geltungsbereich | 3 |
| Zuständigkeiten | 3 |
| B. Benutzung | 4 |
| Allgemeines | 4 |
| Benutzungszeiten | 4 |
| Belegungsplan | 4 |
| Benutzungsregeln | 4 |
| Fundgegenstände | 7 |
| Haftung / Schäden | 7 |
| C. Gebühren | 7 |
| Gebührentarif | 7 |
| D. Schlussbestimmungen | 8 |
| Verstöße | 8 |
| Inkrafttreten | 8 |

Reglement über die Benützungen der Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Hendschiken

Der Gemeinderat Hendschiken erlässt folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt den Betrieb der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Hendschiken.

§ 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für sämtliche öffentliche Anlagen und Räume. Die Gemeinde Hendschiken stellt folgende Räume und Anlagen für die Vermietung zur Verfügung:

Mehrzweckhalle

- Halle
- Küche ohne Geschirr
- Bühne
- Spiegelraum unter der Bühne
- WC-Anlagen
- Garderoben mit Duschen

Aussenanlagen

- Schulwiese
- Vorplatz Mehrzweckhalle
- Vorplatz Schulhaus
- Vorplatz Werkgebäude
- Beachvolleyballfeld

Zivilschutzanlage

- diverse Räumen

§ 3

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts-, Verwaltungs- und Bewilligungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Reglements, die Festlegung der Gebühren sowie für die Erledigung von Beschwerden.

² Der Leiter Hausdienst ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der Anlagen und Geräte. Er ist über die geplante Belegung vorab frühzeitig zu informieren. Der Leiter Hausdienst überwacht die Einhaltung der Benutzungsvorschriften. Ebenso obliegt ihm die Übergabe bzw. die Rücknahme der Räume und Anlagen, inkl. der Gerätschaften in der Mehrzweckhallenküche. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft des Leiters Hausdienst umschrieben.

B. Benutzung

§ 4

Allgemeines

¹ Die einzelnen Räume und Anlagen dienen in erster Linie der vorgesehenen Nutzung durch die Schule und Gemeinde. Erst in zweiter Linie ist eine Nutzung der Räume und Anlagen durch ortsansässige Vereine und anderweitige Geschwister möglich.

² Die Benutzung der in § 2 aufgeführten Räume und Anlagen sind bewilligungspflichtig.

³ Mit der Nutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieses Reglements und ist für die Einhaltung verantwortlich.

§ 5

Benutzungszeiten

¹ Die Anlagen und Einrichtungen dürfen, mit Ausnahme von bewilligten Anlässen, bis 23.00 Uhr belegt werden. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 23.30 Uhr zu schliessen.

² Die zugewiesenen Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von den Benutzern nur während der vereinbarten Zeit benutzt werden.

³ Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft dürfen die Aussenanlagen längstens bis um 22.00 Uhr benutzt werden. Die Beleuchtung ist bis spätestens um 22.15 Uhr auszuschalten.

⁴ Infolge Generalreinigung bleibt die Mehrzweckhalle während den Herbstferien geschlossen.

⁵ Alle öffentlichen Räume und Anlagen sind während den eidgenössischen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr für den Schul-, Trainings- und Probebetrieb geschlossen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen

§ 6

Belegungsplan

¹ Die Zuteilung der Turnhalle erfolgt durch einen entsprechenden Belegungsplan. Sofern sich die Vereine unter sich auf andere Belegungszeiten einigen, ist der Hausdienst frühzeitig vom Abtausch in Kenntnis zu setzen.

² Die Vereine sind gehalten, ihre regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen zwecks Erstellung eines Jahresplans bis am 01. Februar eines jeden Jahres zu koordinieren und dem Gemeinderat mitzuteilen.

§ 7

Benutzungsregeln

¹ Allgemein

- Die Benutzung darf nur zu den bewilligten Zeiten erfolgen. Beim Ausfall einzelner Anlässe und Übungen ist der Hausdienst rechtzeitig zu informieren.
- Das Rauchen ist in sämtlichen, öffentlichen, gemeindeeigenen Räumen und Anlagen verboten. Die Bestimmungen des gesetzlichen Rauchverbotes sind auch bei Anlässen einzuhalten.
- Grundsätzlich ist in und auf den Schul- und Aussenanlagen der Genuss von Alkohol verboten. An Veranstaltungen richten sich der Ausschank und der Konsum von alkoholischen Getränken nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Für einzelne Räumlichkeiten und Anlagen gelten die entsprechenden Haus- und Arealordnungen.

- Jugendgruppen und Schülern werden die Räumlichkeiten erst geöffnet, wenn der Leiter bzw. der Lehrer anwesend sind. Sie dürfen sich nur unter Aufsicht in den Räumlichkeiten aufhalten.
- In sämtlichen Räumlichkeiten ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Dafür sind die Benutzer verantwortlich. Der Reinhaltung von Wasch- und Duschräumen, WC und Garderoben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wird die Reinigung durch den Hausdienst beantragt oder nachträglich nötig, werden die entsprechenden Kosten gemäss Gebührenliste verrechnet.
- Für die Kehrrichtentsorgung sind die Benutzer verantwortlich. Die Entsorgung hat mittels Kehrrichtsäcken zu erfolgen, die mit den offiziellen Kehrrichtmarken der Gemeinde Hendschiken versehen sind. Die Entsorgung geht zu Lasten des Benutzers.
- Die Halle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.
- Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- Lebensmittel sind im Garderoben- und Duschbereich aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- In den Räumlichkeiten darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden. Für Ballspiele dürfen kein Baumharz oder andere Haftmittel verwendet werden.
- In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und dem Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
- Das Vereinsmobiliar darf in den Räumen nur mit Bewilligung der Gemeinde aufbewahrt werden. Für dieses Material ist der Verein verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- Proben für Veranstaltungen dürfen vor der Veranstaltung nur durchgeführt werden, sofern der vorab eingereichte Probeplan genehmigt worden ist.
- Das Regulieren der Heizung und das Eingreifen in technische Einrichtungen ist ausschliesslich durch den Hausdienst gestattet.
- Der Betrieb von Festwirtschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes.
- Die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung sind verbindlich. Die entsprechenden Merkblätter („Dancings und Diskotheken“, „Dekorationen“, „Feste, Anlässe, Veranstaltungen“, „Feuerwachen“, „Gasgeräte“, etc.) der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sind zu befolgen.
- Bei Anlässen ist ein entsprechendes Sicherheitskonzept (umfassende Feuerwache, Verkehr, Sanität, etc.) auszuarbeiten und umzusetzen. Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist Folge zu leisten.

² Aussenanlagen

- Das Abspielen von Musik usw. ist auf sämtlichen Aussenanlagen nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schule, Vereine und bewilligte Veranstaltungen.
- Das „auf den Bodenspucken“ ist auf den Aussenanlagen untersagt. Ebenso sind Zigarettenstummel und Kaugummi in den dafür bereitgestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen.

- Hunde sind auf den öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen, oder müssen vom Hundehalter beaufsichtigt werden. Der Hundekot ist aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Das Versäubern der Hunde auf der Schulwiese ist verboten.
- Die Grünflächen dürfen nur betreten werden, wenn kein Betretungsverbot vorliegt. Über die Beispielbarkeit der Spielfelder entscheidet der Hausdienst. Die Sperrung des Platzes wird durch den Hausdienst mit einer Hinweistafel angezeigt. Schäden infolge unsachgemässer Benutzung werden zu Lasten der Verursacher behoben.
- Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung des Rasens bewirken können, sind untersagt.
- Für Ordnung auf den Plätzen und angrenzenden Anlagen sind die Benutzer verantwortlich.
- Die Benutzer der Aussenanlagen müssen die Sportschuhe vor dem Betreten in die Innenanlagen ausziehen.
- Die Benutzer haben die Plätze nach Beendigung der Trainings zu reinigen und vor allem die Sprunggruben zu rechen sowie die mobilen Geräte zu versorgen.
- Für das Abstellen von Fahrzeugen dient der Schulhausplatz. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Schulwiese ist nur nach Absprache mit dem Hausdienst erlaubt. Das Parkieren von Fahrzeugen beim Gemeindehaus ist untersagt. Für grössere Veranstaltungen ist dem Gemeinderat schriftlich ein Parkplatzkonzept vorzulegen. Die Einhaltung der Parkordnung ist durch den Veranstalter zu überwachen. Auch muss der Zugang zum Friedhof stets gewährleistet sein.

³ Geräte und Material

- Das zur Sporthalle gehörende Mobiliar darf nicht im Freien aufgestellt werden. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz und in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen.
- Es ist die notwendige Sorgfalt zu wahren, damit der Boden und die Geräte nicht beschädigt werden. Schäden an Turngeräten und Turnmaterial infolge unsachgemässer Benutzung oder Missachtung von Weisungen werden zu Lasten der Benutzer behoben.
- Die Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Die Lehrperson bzw. der verantwortliche Übungsleiter hat die Aufsicht.
- Für das Aufstellen bez. das Wegräumen von Tischen und Stühlen in gereinigtem Zustand ist der Benutzer verantwortlich.
- Die Küche und die KÜcheneinrichtung werden durch den Hausdienst übergeben und nach einer Bestandes- und Reinigungskontrolle wieder entgegengenommen. Für die Benützung der KÜchengeräte gelten die entsprechenden Bedienungsanleitungen.

⁴ Zivilschutzräume

- Die Zivilschutzräume müssen bei Bedarf ihrem ursprünglichen Zweck, dem Zivilschutz, uneingeschränkt und in voller Funktionstüchtigkeit zur Verfügung stehen. Jede vom Zivilschutz abweichende Nutzung muss gewährleisten, dass die Räume innert 24 Stunden geräumt und der Zivilschutzorganisation zurückgegeben werden können.
- Änderungen an bestehenden festen Einrichtungen oder zusätzliche Einrichtungen bedürfen der Einwilligung durch den Gemeinderat und die Zivilschutzorganisation.

§ 8

| | |
|-----------|---|
| Schlüssel | <p>¹ Die Benutzer erhalten gegen eine Empfangsbestätigung einen Schlüssel zur Benutzung für die Räume und Anlagen gemäss Belegungsplan.</p> <p>² Eine direkte Weitergabe an Dritte ist untersagt. Schlüsselverluste sind umgehend dem Hausdienst zu melden.</p> |
|-----------|---|

§ 9

| | |
|-----------------|--|
| Fundgegenstände | Fundgegenstände können beim Hausdienst innerhalb von 6 Monaten abgeholt werden. Die nicht abgeholt Gegenstände werden zweimal jährlich entsorgt. |
|-----------------|--|

§ 10

| | |
|-------------------|---|
| Haftung / Schäden | <p>¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung und Verantwortung bei Diebstählen, Beschädigungen und Unfällen im Sport- und Festbetrieb ab.</p> <p>² Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Anlagen und Einrichtungen verursachen. Allfällige Vorkommnisse oder defekte Anlagen sind dem zuständigen Hausdienst unverzüglich zu melden. Für allfällige nicht unverzüglich dem Leiter Haus- und Werkdienst gemeldeten Schäden, haftet der Benutzer, welcher die Anlagen und Einrichtungen als Letzter benutzt hat.</p> <p>³ Die Versicherung ist Sache der Benutzer, Veranstalter oder deren Organisatoren. Die möglichen Risiken sind abzudecken.</p> |
|-------------------|---|

C. Gebühren

§ 11

| | |
|---------------|---|
| Gebührentarif | <p>¹ Die Einwohnergemeindeversammlung Hendschiken hat für die gebührenpflichtige Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde einen separaten Gebührentarif erlassen.</p> <p>² Veranstaltungen von Schule und Gemeinde sind von der Benützungsgebühr befreit. Bei Veranstaltungen mit wohltätigem Charakter können die Benützungsgebühren teilweise oder ganz erlassen werden.</p> <p>³ Zusätzliche Aufwendungen (Reinigung, Feuerwache, etc.) werden nach dem entsprechenden Stundenansatz weiter verrechnet.</p> <p>⁴ Die Benützungsgebühren und weitere Kosten werden dem Benutzer vor dem Anlass in Rechnung gestellt.</p> |
|---------------|---|

D. Schlussbestimmungen

§ 13

Verstösse

Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann die Benutzungsbewilligung befristet oder dauernd entzogen werden und eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührentarif verlangt werden. Bei strafbaren Handlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Benützung der Gemeindebauten vom 01. Januar 2003.

Gemeinderat Henschiken

Sabina Vögli
Frau Gemeindeammann

Corinne Zemp
Gemeindeschreiberin